

sondern der Ehemann, dem der Ertrag der Arbeit der Verletzten weiter zugeflossen wäre. Der Ehemann könne diesen Schaden aber nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes nicht geltend machen, weil er nicht der Verletzte sei. (Ein typischer Beitrag für die lediglich formale Bedeutung der im sog. Bonner Grundgesetz niedergelegten Gleichberechtigung.) Es bedarf aber eines Umweges über die durch die Unfallfolgen der Frau geschmälernten Geschäftseinnahmen des Mannes, die dadurch auch ihren Unterhalt kürzen, um wenigstens einen mittelbaren Schaden der Frau anerkennen zu können.

Einer seltsamen Erscheinung begegnen wir in diesen Kommentaren: Der Kriegsfall rangiert (selbst bei diesen Neuerscheinungen aus dem Jahre 1950!) immer wieder auch in diesem Zusammenhang unter den zu erörternden Möglichkeiten. Friese beschäftigt sich z. B. auf S. 114 ausführlich mit der „Verdunkelung“ und bringt es zudem noch fertig, die immerhin noch den Schadenersatz bejahende Rechtsprechung hierzu abzulehnen und stattdessen eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Verletzten zu fordern. Und Böhmer hält es für richtig, die einzelnen Gefahrenquellen des Krieges zu besprechen, wie Fliegerangriffe auf Eisenbahnzüge, Plünderungen einmarschierender Puppen usw. (S. 44, 50).

Wir fragen, welchen Sinn soll ein derartiges Unternehmen haben? Alte Schäden dürften kaum noch zu entscheiden sein; also Aktualität für alle Fälle? „Objektive Wissenschaft“? Eine solche Einstellung erinnert an die Haltung der Juristen, die nach einem, lehrreichen Beispiel der jüngsten Geschichte bereit waren, jeder bestehenden realen Gewalt zu dienen. Es ist aber erforderlich, daß auch der Wissenschaftler in seiner täglichen Arbeit ein Kämpfer für den Frieden ist. Wer im „wissenschaftlichen Gewände“ die Kriegsvorbereitungen der Imperialisten unterstützt, erklärt sich zum Feind des deutschen Volkes.

Dr. Werner Artzt.

O. Naß: Verwaltungsreform. Erneuerung der Verwaltungswissenschaft. Tübingen 1950. Verlag J. C. B. Mohr (Siebeck) 158 S.

Der Verfasser hat Geist und Kenntnisse. Sein Buch schildert in anschaulicher Weise, wie die Verwaltungswissenschaft schon einige Jahrzehnte daran krankt, daß man sie nur als juristische Disziplin ansieht und die weit über das rein Rechtliche hinausgehenden sonstigen Aufgaben der Verwaltung völlig vernachlässigt. Mit Recht hebt er hervor, daß die großen theoretischen Lehrbücher des Verwaltungsrechts, wie z. B. das „grundlegende“ Werk Otto Meyers, in den Bibliotheken der Verwaltungsdienststellen verstaubten und ohne nennenswerten Einfluß auf die tägliche Verwaltungspraxis blieben, weil sich ihre Verfasser nur in juristischen Konstruktionen ergingen, ohne die wirkliche Arbeitsweise der Verwaltung aus eigener Erfahrung überhaupt zu kennen.

Naß ist sich auch der aktuellen Krise der Verwaltung in Westdeutschland und ihrer völligen Volksfremdheit bewußt. Er sieht die Krankheitserscheinungen, die Symptome. Die Ursache des Übels aber bleibt ihm verschlossen. Er sieht die Gründe für das Versagen der Verwaltung hauptsächlich darin, daß alle Probleme ausschließlich oder überwiegend unter dem juristischen Gesichtswinkel behandelt wurden und daß der Jurist in der Verwaltung noch immer ein gewisses Primat ausübte. Er spricht von der „Arglosigkeit“ der Juristen gegenüber wissenschaftlichen Interessenten-Ideologien. Auch wirft er den Verwaltungsjuristen vor, Massenerscheinungen lediglich durch Vorschriften regeln zu wollen und so zu der berühmten „Vermassung“ des Individuums beizutragen. Er spricht dagegen — an sich richtig — von dem juristischen Nebel, hinter dem sich die wirkliche Verwaltungstätigkeit abspiele.

Aus dem Falschen und dem Richtigen, das in dem Werk gebracht wird, ergibt sich, daß dem Verfasser jede Einsicht in das Wesen des Staates fehlt. Er nimmt ihn als gegebene, unabänderliche Tatsache hin, ohne sich darüber klar zu werden, daß der Machtapparat des bürgerlichen Staates den klassengebundenen Interessen einer Minderheit dienen kann. Er bemerkt nicht, daß die Verwaltungstätigkeit des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften nichts anderes als die Entfaltung des wesentlichsten Teils dieses Machtapparates ist und daß es daher ganz unerheblich ist, ob in der Verwaltung die von dem Verfasser gepriesene praktische Verwaltungslehre oder das formale Verwaltungsrecht dominieren, wenn er auch nicht zu Unrecht darauf verweist, daß durch

eine überbetonte „Verrechtlichung“ der Verwaltung Schwierigkeiten und Zusammenstöße zwischen der harten Wirklichkeit und dem schönen „juristischen Schein“ entstehen. Aber auch hier beachtet der Verfasser wieder nicht, daß dieser von ihm selbst beobachtete schöne „juristische Schein“ vom Klassenstaat ganz bewußt zur Tarnung des klassengebundenen Machtapparates angewendet wird. Keineswegs sind es arglose Juristen, die in reiner Weltfremdheit eine Nebelwand errichtet haben. Es mag sein, daß der einzelne Jurist durch diese Nebelwand nicht mehr hindurchschauen kann, also subjektiv ehrlich ist. Das ändert aber nichts an der vom Staat als Machtapparat der herrschenden Klasse ganz bewußt angewendeten Vernebelungstaktik.

Dieser grundsätzlich falsche Standpunkt des Verfassers, der statt eines tiefgehenden chirurgischen Eingriffs homöopathische Mittelchen verlangt — es ist der Verfasser selbst, der derartige medizinische Vergleiche liebt — nimmt dem Werk fast jeden Wert. Das ist bedauerlich, weil das Buch im einzelnen manchen guten Gedanken bringt. So sind seine Bemerkungen über den zweifelhaften Wert der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich nur mit den sozusagen pathologischen Fällen der Verwaltung befäßt und auf die eigentliche Arbeit der Verwaltung faßt ohne Einfluß bleibt, durchaus beachtlich.

Dr. Fritz Niehamer

## Zeitschriften

Deutsche Finanzwirtschaft. Nr. 18/50: Über die Bedeutung der neuesten finanzpolitischen Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik; Der Staatshaushalt Volkspolens; Rau, Investitionsplan 1950 entscheidet Anlaufen des Fünfjahresplans; Plotnikow, Staatshaushalte der kapitalistischen Länder als Waffen der Aggression; Ch. Dewey, Regulierung des Geldumlaufs und Kassenplanung; Joh. Altmann und W. Heinicke, Die neue Rolle der Banken.

Arbeit und Sozialfürsorge. Nr. 17/50: III. Bundeskongreß des FDGB; Scharenberg, Beitrag zum arbeitsgerichtlichen Verfahren; Schaum, Entscheidungen der tarifvertraglichen Schiedsstellen. Nr. 18/50: Peschke, Rolle und Aufgaben der Ämter für Arbeit im Fünfjahresplan; Schaum, Das neue Kollektivvertragsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik; Dr. Th. Kunz, Geht bei fristloser Auflösung des Arbeitsvertragsverhältnisses der Anspruch auf Urlaub verloren? Kienast, Gilt das Gesetz der Arbeit für Strafgefangene? Hoewert, Neue Aufgaben des Arbeitsschutzes im Rahmen des Fünfjahresplans; Aktuelle Probleme unserer Sozialversicherung. Nr. 19/50: Kern, Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau; Otte, Die Kosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren in Sozialversicherungsstreitfällen; Hohaus, Die Bedeutung des Heilverfahrens im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes.

Die Versorgung. Nr. 15/50: Hochschule für Planökonomie; Kelch Neue Arbeitsmethoden in der Zusammenarbeit von Industrie und Handel; Deutsche Demokratische Republik in den Rat für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe aufgenommen; Lippert, Politisch und fachlich qualifizierte Mitarbeiter durch innerbetriebliche Schulung.

Die Arbeit. Nr. 10/50: Ulbricht, Die Aufgaben der Gewerkschaften im Fünfjahresplan; Wamke, Die Arbeit der Gewerkschaften für Frieden, Einheit und Aufbau; Starck, Die Bedeutung der Organisationsarbeit; Solowjow, Die Sowjetunion — das unzerstörbare Bollwerk des Friedens; Kirchner, Der Aktivistenplan; Dr. Behrens, Grundgedanken zur Betriebslehre und zum Rechnungswesen der volkseigenen Industrie (IV); G. Schaffer, Eine Niederlage der englischen rechten Gewerkschaftsführer.

Demokratischer Aufbau. Nr. 10/50: Kulaszewski, Das Frauengesetz — ein Ausdruck der Demokratie; Wettbewerbe der Verwaltung im Kampf um den Frieden; Dr. Brockschmidt, Der Aufbauplan für die deutsche Hauptstadt; Dietz, Kontrollstellen sind das Gewissen der Verwaltung; Demokratische Volksrepublik Korea; Dr. K. Zimmermann, Noch einmal Rechtsmittelverfahren.

Dokumentation der Zeit. Nr. 7/8/50: Schaffung eines westeuropäischen Montan-Pools; Vorbereitungen zum Krieg in Westdeutschland (IV); Gesteigerte Aktivität der deutschen Friedensbewegung; Der Konzentrationsprozeß der europäischen Schwerindustrie.

Die Volkspolizei. Nr. 18/50: Grünstein, Der demokratische Charakter der Volkswahlen am 15. Oktober; Die Friedenswacht der Volkspolizei; Schmidt, Der Bonner Sabotageplan muß verteidigt werden; Lust, Die Verwaltungspolizei im Fünfjahresplan; König, Noch einmal: Plandsziplin, Kostoff, Die Volksrepublik Bulgarien — ein Staat neuen Typus; Dr. Helm, Demokratische Gesetzlichkeit. Nr. 19/50: Maron, Vorwärts und immer nur vorwärts; Lust, Das Giftgesetz; Hiliary Minz, Der Sechsjahresplan in Polen; Der SMA-Befehl Nr. 161 und seine Auslegung.

**Die Redaktion bittet bei Einsendungen von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte nur einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.**

Herausgeber: Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: Deutscher Zentralverlag GmbH, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 146 78.

— Redaktion: Wolfgang Weiß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 49—52, Fernsprecher 42 00 18, Apparat 16 13 und 16 11. — Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,80 DM, Vierteljahresabonnement 5,52 DM einschließlich Zustellgebühr. — In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme: Dewag Werbung, Deutsche Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft mbH., Berlin C 2, Oberwallstraße 20. Telefon: 52 14 40. Telegrammschrift: Dewagfiliale Berlin. Postscheckkonto: Berlin 14 56. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 131. — Druck: (87/16) VEB Berliner Druckhaus, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 — 1866/49.